

BLVN Seniorenvertretung

Informationen für unsere Senioren

Ellernstraße 38
30175 Hannover
Telefon: (0511) - 324073
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg 04131-46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 71 HP

AUGUST 2014

1. Kindergeldanspruch

Mit dem Ende der Schulzeit und dem Studien- oder Ausbildungsbeginn können sich Änderungen beim Kindergeldanspruch ergeben.

- Grundsätzlich wird Kindergeld bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt.
- Für Kinder über 18 besteht bis zum 25. Lebensjahr Anspruch auf Kindergeld, wenn sie nach der Schule innerhalb der folgenden vier Monate ein Studium, eine Ausbildung, ein freiwilliges soziales Jahr oder ökologisches Jahr beziehungsweise einen sonstigen, anerkannten Freiwilligendienst beginnen.
- Wer in den vier Monaten keinen Ausbildungsplatz finden konnte, muss seine Bemühungen nachweisen. Das kann durch schriftliche Bewerbungen, Zwischenbenachrichtigungen, Absagen von Ausbildungsbetrieben oder Registrierung als Bewerber um einen Ausbildungsstelle bei der Arbeitsagentur oder dem Jobcenter erfolgen.
- Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres wird Kindergeld gezahlt, wenn das Kind bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitssuchend gemeldet ist und nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht.
- Auch ein Kind, das älter als 18 ist und die erste Berufsausbildung oder das Erststudium abgeschlossen hat, kann noch berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass es keine sogenannte anspruchsschädliche Erwerbstätigkeit ausübt. Nicht anspruchsschädlich ist eine Tätigkeit, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit bis zu 20 Stunden umfasst.

Quelle: www.familienkasse.de und www.arbeitsagentur.de

2. Auch Schulden werden vererbt

Die Ausschlagung einer Erbschaft kann sinnvoll sein. Für eine Ausschlagung eines Erbes schreibt das Gesetz eine bestimmte Form vor. Dem Erben stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

- Er geht zum zuständigen Nachlassgericht und erklärt die Ausschlagung zur Niederschrift des Gerichts.
- Er gibt die Erklärung vor einem Notar ab.
- Für einen Minderjährigen müssen die Eltern die Ausschlagung erklären. Sie muss vom Vormundschaftsgericht genehmigt werden, es sei denn, dass der Minderjährige deswegen Erbe geworden ist, weil ein Elternteil seine Ausschlagung bekundet hat.

Eine Ausschlagung per Telegramm, Brief oder FAX ist nicht möglich!

Eine Erbschaft kann immer nur insgesamt angenommen oder ausgeschlagen werden. Der Erbe kann sich also nicht den Teil der Erbschaft aussuchen, den er haben will und den Rest den nachfolgenden Erben überlassen. Wenn die Erbschaft form- und fristgerecht ausgeschlagen worden ist, dann fällt sie automatisch an den „Nächstberufenen“ und zwar rückwirkend zum Zeitpunkt des Todesfalls.

Im Zusammenhang mit einer Erbschaft denkt man in der Regel an ein Vermögen, welches hinterlassen wurde. Die Schulden, die der Verstorbene hinterlassen hat, gehören aber ebenfalls dazu. Die schnelle und unüberlegte Annahme einer Erbschaft kann in den finanziellen Ruin führen, denn der Erbe haftet für die Schulden unter Umständen mit seinem eigenen Vermögen. Bei einer möglichen Überschuldung des Nachlasses lohnt es sich über eine Ausschlagung nachzudenken.

Der zeitliche Spielraum hierüber nachzudenken ist gering. Die Frist beginnt aber erst dann zu laufen, wenn der Erbfall eingetreten ist und wenn der Erbe von seiner Erbschaft erfahren hat. Wenn jemand Erbe ist und unternimmt innerhalb von sechs Wochen nichts dagegen, so gilt die Erbschaft als angenommen.

Die Ausschlagung einer Erbschaft ist vor dem Todesfall nicht möglich.

Quelle: www.landeszeitung.de

3. Rechtsberatung bei Vorsorgeurkunden

Für die Errichtung von Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen empfiehlt es sich rechtlichen Rat in Anspruch zu nehmen!

Zum Beispiel müssen verschiedene Punkte, etwa die Befugnis zur Einwilligung in eine das Leben gefährdende Operation, ausdrücklich in der Vorsorgevollmacht angesprochen sein, damit die Vertrauensperson auch zu diesen Entscheidungen berechtigt ist.

Zahlreiche Regelungen, insbesondere die Unterscheidung zwischen Innen- und Außenverhältnis, sind ebenso kompliziert wie wichtig.

Das **Außenverhältnis** ist das Rechtsverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Dritten (beispielsweise Geschäftspartnern). Dessen Gestaltung entscheidet darüber, wann eine Erklärung des Bevollmächtigten den Vollmachtgeber bindet. Davon zu unterscheiden sind Beschränkungen des Bevollmächtigten im sogenannten Innenverhältnis, die in der Regel keine Wirkung auf das Außenverhältnis haben.

Ein **Innenverhältnis** nennt der Jurist das Rechtsverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem. Dabei handelt es sich meist um einen Auftrag. Der Vollmachtgeber kann den Bevollmächtigten durch interne Weisungen dahingehend beschränken, dass dieser seine Vertretungsmacht nicht ganz ausschöpft, beispielsweise die Vorsorgevollmacht nur gebraucht, wenn der Vollmachtgeber selbst nicht mehr in der Lage ist, für sich zu sorgen.

Die präzise Unterscheidung zwischen Innen- und Außenverhältnis entscheidet häufig über die Praxistauglichkeit der Vorsorgevollmacht. Eine rechtliche Beratung ist zu empfehlen!

Hinweise:

- Das Zentrale Vorsorgeregister kann keine Rechtsberatung durchführen. Da mit der Registrierung der Vollmacht auch keine eigenständige Vollmachterteilung verbunden ist, werden die Angaben zur Vollmacht nicht inhaltlich überprüft, insbesondere wird nicht geprüft, ob überhaupt eine wirksame Vollmacht erteilt wurde. Infolgedessen kann die Bundesnotarkammer auch keine rechtlichen Fragen zur Errichtung und zum Umfang von Vorsorgevollmachten beantworten.
- Rechtlichen Rat erteilen Rechtsanwälte und Notare.
- Für Verfügungen über Grundbesitz ist zwingend eine notarielle Urkunde erforderlich. Auch die Aufnahme von Verbraucherdarlehen erfordert eine notarielle Vollmacht.
- Den Notar Ihrer Wahl finden Sie unter www.deutsche-notaruskunft.de.
- Über Anschriften von Rechtsanwälten informiert Sie die örtliche Rechtsanwaltskammer. Deren Anschrift finden Sie unter www.brak.de.

Quelle: www.vorsorgeregister.de

4. Vorsorgevollmachten im internationalen Rechtsverkehr

Am 1.1.2009 ist in Deutschland das Haager Übereinkommen zum internationalen Schutz Erwachsener (ESÜ) in Kraft getreten. Darin wird das für Vorsorgevollmachten geltende internationale Privatrecht geregelt.

Das ESÜ regelt, welche Rechtsordnung für das Bestehen, den Umfang, die Änderung und die Beendigung einer Vorsorgevollmacht maßgeblich ist. Dafür kommt es in erster Linie auf die

getroffene Rechtswahl an. Deren Zulässigkeit wird vom ESÜ beschränkt. Wurde keine wirksame Rechtswahl getroffen, ist der gewöhnliche Aufenthaltsort des Vollmachtgebers zum Zeitpunkt der Vollmachterteilung entscheidend.

Bei Auslandsberührung stellen sich insbesondere im Vorsorgebereich viele weitere Fragen, beispielsweise nach dem anwendbaren Recht für die Art und Weise der Vollmachtausübung, nach Schutzvorschriften vor Vollmachtmissbrauch oder nach Besonderheiten für Patientenverfügungen.

Diese sollten bereits vor Errichtung der Vorsorgeurkunde geklärt werden. Dabei kann auch entschieden werden, welche Gestaltungen erforderlich sind.

Quelle: www.vorsorgeregister.de

5. Gewährung von Beihilfeleistungen bei vollstationärer Pflege

Bei der Erstattungsfähigkeit von Aufwendungen für vollstationäre Pflege sind nach den Beihilfenvorschriften die Kosten für die eigentliche **Pflege** und die Aufwendungen für die **Unterkunft und Verpflegung sowie für Investitionskosten (UVI-Kosten)** zu unterscheiden. Darüber hinaus kann im Rahmen einer Härtefallregelung eine weitere Beihilfe gewährt werden, soweit von den monatlichen Einnahmen nach Abzug der Aufwendungen für die vollständige Pflege und nach Anrechnung der Beihilfe **und** der Leistungen der Pflegeversicherung nicht ein **Mindestbetrag** verbleibt.

Detaillierte Hinweise: Vordruck 2722h (31 – 03.14) der OFD Niedersachsen

Quelle: OFD Niedersachsen

6. Auswahl eines Vormunds (Großeltern für Enkelkinder)

Großeltern müssen bei der Auswahl eines Vormunds in Betracht gezogen werden. Der Schutz der Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG schließt auch familiäre Bindungen zwischen nahen Verwandten ein, insbesondere zwischen Großeltern und ihrem Enkelkind. Dies hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts mit am 24. Juni 2014 veröffentlichtem Beschluss (1 BvR 2926/13) festgestellt. Soweit tatsächlich eine engere familiäre Bindung besteht, haben Großeltern daher ein Recht darauf, bei der Auswahl eines Vormunds für ihr Enkelkind in Betracht gezogen zu werden. Ihnen kommt der Vorrang gegenüber nicht verwandten Personen zu, sofern nicht im Einzelfall konkrete Erkenntnisse darüber bestehen, dass dem Wohl des Kindes anderweitig besser gedient ist.

Quelle: www.bundesverfassungsgericht.de Pressemitteilung Nr. 67/2014

7. Zahlung von Hinterbliebenenversorgung (hier: Sterbegeld, Unterhaltsbeiträge)

Sterbegeld

Der überlebende Ehegatte (Witwe/Witwer), die Kinder und Enkelkinder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten bzw. einer verstorbenen Ruhestandsbeamtin erhalten Sterbegeld insgesamt in Höhe des Zweifachen der im Sterbemonat gezahlten Bruttoversorgung (ohne Sonderzahlung und Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz). Da die besonderen Steuermerkmale (z.B. andere Steuerklasse) der empfangsberechtigten Hinterbliebenen zu berücksichtigen sind, wird das Netto-Sterbegeld in der Regel von der Netto-Versorgung der verstorbenen Person abweichen. Die Witwe oder der Witwer ist vorrangig vor den genannten Waisen sterbegeldberechtigt, falls nicht umgehend ein wichtiger Grund für den Vorrang eines Kindes geltend gemacht wird. Das Sterbegeld gehört nicht zum Nachlass.

Sind vorgenannte Sterbegeldberechtigte nicht vorhanden, wird ein sogenanntes „Kostensterbegeld“ an sonstige Personen gezahlt, die die Kosten der Bestattung oder der letzten Krankheit bis zur Höhe ihrer Aufwendungen getragen haben, höchstens jedoch bis zu dem im vorstehenden Absatz genannten Betrag.

Unterhaltsbeiträge

Hat der Ruhestandsbeamte oder die Ruhestandsbeamtin zum Zeitpunkt der Eheschließung die Altersgrenze nach § 35 Abs. 2 NBG erreicht und wurde die Ehe nach Eintritt in den Ruhestand geschlossen, steht dem überlebenden Ehegatten kein Witwen- oder Witwergeld zu. Es kann jedoch ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden. Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen sind anzurechnen.

Hat der geschiedene Ehepartner einen Anspruch auf einen schuldrechtlichen Versorgungsausgleich, kann nach dem Tod der/des Ausgleichspflichtigen unter Umständen ein Unterhaltsbeitrag gezahlt werden.

Weitere umfangreiche Informationen finden Sie in folgenden Merkblättern der OFD Niedersachsen.

Merkblatt
über die Zahlung von Hinterbliebenenversorgung beim Versterben eines
Ruhestandsbeamten oder einer Ruhestandsbeamtin
Vodr. N0200 000 (04.14)

Merkblatt
Unterhaltsbeitrag für Witwen und Witwer, die keinen Anspruch
Auf Witwen-/Witwergeld haben
(§26 Abs. 1 Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz – NBeamtVG)
Vodr. N0261 000 (11.11)

Quelle: OFD Niedersachsen

8. Patientenaufklärung bei einem Arzneimittelwechsel

Patienten müssen beim Arzneimittelwechsel aufgeklärt und nicht abgewimmelt werden! Die Festbeträge für Arzneimittel wurden zum 1. Juli 2014 gesenkt. Seitdem erreichen Staatssekretär Karl-Josef Laumann, Patientenbeauftragter der Bundesregierung, eine Vielzahl von Anrufen, in denen Patienten ihrer Sorge um die weitere medizinische Versorgung Ausdruck verleihen. Dabei wird immer wieder deutlich, dass diese Patienten weder von ihren behandelnden Ärzten, noch von der Apotheke vor Ort, noch von der Krankenkasse angemessen informiert wurden.

Falls Sie sich in einer ähnlichen Situation befinden und Beratung nötig haben, dann bemühen Sie das Internet unter www.patientenbeauftragter.de. Unter Kontakt können Sie Ihr Anliegen schildern.

Quelle: www.bmg.bund/PM_Arzneimittel_Aufklärung/
